

VERORDNUNG
zum Schutze des Friedeholzes in Syke

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie der §§ 4 und 57 der Nieders. Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. 1958 S. 17) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Graf-schaft Hoya als Untere Naturschutzbehörde in grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile des Friedeholzes in Syke werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Landschafts-schutzgebiet „Friedeholz“ bezeichnet.

Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte sind bei der Höheren Naturschutzbehörde in Hannover und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover nieder-gelegt.

§ 2

Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebie-tes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den naturwirtschaftlichen Haushalt zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Die Randzone des Friedeholzes um Syke herum in einer Breite von etwa 300—500 m — in der Landschaftsschutz-karte mit grün voll angelegt — darf in ihrem Umfange nicht verändert und durch bauliche Anlagen nicht beein-trächtigt werden. Sie ist möglichst unter Vermeidung von Großkahlschlägen so zu bewirtschaften, daß die natürli-chen Holzarten — vorwiegend Buche und Eiche — an der Bestandszusammensetzung mit beteiligt bleiben und we-nigstens der Mischwald-Charakter erhalten bleibt.

§ 3

Für Ausnahmegenehmigungen ist der Landkreis Graf-schaft Hoya als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere erforderlich:

- a) für die Errichtung industrieller und gewerblicher Be-triebe — einschl. ihrer Verlade- und Transporteinrich-tungen — für die Anlegung und Erweiterung von Steinbrüchen und sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betrieb des Lagerstättenabbaues) einschl. der Aufstellung von Schürfigeräten;
- b) für die Aufstellung und Errichtung von Wochenend-häusern, Tankstellen und Verkaufsbuden;
- c) für die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften;
- d) für die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln aller Art und Größe, sofern sie nicht dem Forstbetrieb dienen;
- e) für die Ausweisung von Zelt- und Badeplätzen;
- f) für andere als in § 4 dieser Verordnung zugelassenen Nutzungen oder Veränderungen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die auf die Landschaftspflege zur Erhaltung einer gesun-den Landschaft gerichtet sein sollen.

§ 4

Einer Genehmigung bedarf es nicht:

- a) für die Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) für Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen außerhalb des Waldes;
- d) für Maßnahmen zur Nutzung im Rahmen der Wid-mungszwecke
 1. des Geländes des Kreisheimatmuseums;
 2. des Sportplatzes;
 3. des Geländes der Schützengilde;
 4. der Freilichtbühne „Wolfskuhle“.

§ 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Hannover in Kraft.

Syke, den 4. Januar 1960.

Landkrs. Grafsch. Hoya als Untere Naturschutzbehörde.

Der Oberkreisdirektor.